



Amtsblatt für den Landkreis Börde

2. Jahrgang

17. 12. 2008

Nr. 67

1. Bekanntmachung des Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverbandes über die Berichtigung der Öffentlichen Bekanntmachung, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Börde vom 07.12.2008 Nr. 65/1.
2. Bekanntmachung der Verwaltungsgemeinschaft Wolmirstedt über das Anhörungsverfahren im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den geplanten Ersatzneubau der Eisenbahnüberführung über die Ohre bei Wolmirstedt (Bahn-km 14.048 der Eisenbahnstrecke 6402 Magdeburg Hbf - Stendal), Gemarkung Wolmirstedt, Landkreis Börde
3. Bekanntmachung der Verwaltungsgemeinschaft Wolmirstedt über die Beteiligung der Öffentlichkeit zum Ent-

- wurf der Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 (Abgrenzung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile) und Nr. 3 (Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile) des Baugesetzbuches (BauGB) für den Geltungsbereich der Flur 5, Flurstück 237 der Gemarkung Mose
4. Bekanntmachung der KVG Börde-Bus mbH und der OhreBus VGmbH über die neuen Beförderungsentgelte ab 01.01.2009
5. Impressum

Berichtigung der Öffentlichen Bekanntmachung des Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverbandes, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Börde vom 07.12.2008 Nr. 65/1:

In der 8. Satzung zur Änderung der Trinkwasserabgabensatzung des Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverbandes als auch in der 1. Satzung zur Änderung der Abwasserabgabensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung - Teil Schmutzwasser - des Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverbandes muss es bei allen Gebührenangaben €/m³ (Euro pro Kubikmeter) heißen.

Wolmirstedt, den 10.12.2008


gez. Frank Wichmann
Verbandsgeschäftsführer

Verwaltungsgemeinschaft Wolmirstedt, den 01.12.2008

Bekanntmachung

Anhörungsverfahren im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den geplanten Ersatzneubau der Eisenbahnüberführung über die Ohre bei Wolmirstedt (Bahn-km 14,048 der Eisenbahnstrecke 6402 Magdeburg Hbf - Stendal), Gemarkung Wolmirstedt, Landkreis Börde

Für das o. g. Bauvorhaben wird auf Antrag des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Halle, das Anhörungsverfahren gemäß § 18a Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens gemäß § 18 AEG vom 27.12.1993 (BGBl. I S. 2378), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.02.2008 (BGBl. I S. 215) sowie § 1 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) vom 18.11.2005 (GVBl. LSA S. 698, 699) i. V. m. den §§ 72 bis 73 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102) geändert durch Artikel 4 Abs. 8 des Gesetzes vom 05.05.2004 (BGBl. I S. 718, 833), durchgeführt.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen sowie die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen) liegen in der Zeit

vom **12.01.2009** bis **11.02.2009**

während der Dienststunden

Montag und Donnerstag von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

im Bürgerbüro der Stadtverwaltung Wolmirstedt, in 39326 Wolmirstedt, August-Bebel-Straße 25, zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

1. Jeder kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum 25.02.2009, bei der Stadtverwaltung Wolmirstedt, in 39326 Wolmirstedt, August-Bebel-Straße 25, Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift erheben.

Die Einwendungen können auch beim Landesverwaltungsamt, Referat 308, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) - Anhörungsbehörde - schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen von Privaten sowie Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen ebenfalls ausgeschlossen (§ 18a Nr. 7 Satz 1 und 2 AEG).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner anzugeben. Anderenfalls können diese

Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der

- a) nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 60 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Vereine
- b) sowie der sonstigen Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen),

von der Auslegung des Plans.

3. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 18a Nr. 5 AEG).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG).

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

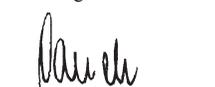
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde, entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

7. Vom Beginn der Auslegung des Plans treten die Anbaubeschränkungen und die Veränderungssperre nach § 19 Abs. 1 AEG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger des Vorhabens gemäß § 19 Abs. 3 AEG ein Vorkaufsrecht an dem vom Plan betroffenen Flächen zu.

8. Die Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gem. § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

9. Die vorgenannten Punkte gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1 UVPG entsprechend.


Dr. Zander
Leiter des gemeinsamen
Verwaltungsamtes

Öffentliche Bekanntmachung der VG Wolmirstedt

Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf der Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 (Abgrenzung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile) und Nr. 3 (Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile) des Baugesetzbuches (BauGB) für den Geltungsbereich der Flur 5, Flurstück 237 der Gemarkung Mose

Satzung der Stadt Wolmirstedt über die Einbeziehung des Flurstücks 237 der Flur 5, Gemarkung Mose in die im Zusammenhang bebaute Ortslage der Ortschaft Mose - Ergänzungssatzung Dorfstraße Mose

Der Stadtrat Wolmirstedt hat in seiner Sitzung am 04.12.2008 den vom Büro für Stadt-, Regional- und Dorfplanung Dipl.-Ing. J. Funke, Irxleben erstellten Entwurf der Satzung der Stadt Wolmirstedt über die Einbeziehung des Flurstücks 237 der Flur 5, Gemarkung Mose in die im Zusammenhang bebaute Ortslage der Ortschaft Mose - Ergänzungssatzung Dorfstraße Mose mit Begründung gebilligt.

Die Satzung wird im Verfahren nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BauGB ohne Umweltprüfung aufgestellt.

Gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. §13 Abs.2 Nr.2 und §13a Abs.2 Nr.1 des Baugesetzbuches (Beteiligung der Öffentlichkeit) liegen die Planungsunterlagen mit der Begründung

vom 07.01.2009 bis 09.02.2009

zu folgenden Zeiten:	Montag bis Donnerstag	von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr
	Freitag	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und zusätzlich jeden ersten Samstag im Monat		von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr

im Bürgerbüro der Stadt Wolmirstedt in 39326 Wolmirstedt, August-Bebel-Straße 25 öffentlich aus.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist abgegeben werden. Nicht fristgemäß vorgebrachte Stellungnahmen bleiben bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt. Gemäß § 47 Abs. 2a der Verwaltungsgerichtsordnung wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Normenkontrolle, der die Satzung zum Gegenstand hat, unzulässig ist, soweit die den Antrag stellende juristische oder natürliche Person Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.


Dr. Zander
Bürgermeister

Wolmirstedt, den 08.12.2008

Bekanntmachung der KVG Börde-Bus mbH und der OhreBus VGmbH

Zum 01.01.2009 treten im Landkreis Börde in den Verkehrsgebieten der KVG Börde-Bus mbH und der OhreBus VGmbH neue Beförderungsentgelte in Kraft.

Wir bitten um Beachtung!

Impressum: [Amtsblatt für den Landkreis Börde](#)

Herausgeber: Landkreis Börde, Gerikestraße 104, 39340 Haldensleben, Tel.: 03904 7240-0, E-Mail: kreistag-wahlen@boerdekreis.de

Verantwortlich für die Bekanntmachungen des Landkreises Börde: Landrat Landkreis Börde/Thomas Webel
Verteilung: Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den General-Anzeiger Landkreis Börde

Redaktion/Bezug: Büro Kreistag/Wahlen
Internet: Veröffentlichung unter www.boerdekreis.de